

Informationen zur Oberbürgermeisterwahl

1. Wann findet die Oberbürgermeisterwahl statt?

Nach § 47 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GemO) muss die Oberbürgermeisterwahl frühestens drei Monate und **spätestens einen Monat vor Ablauf der Amtszeit** des Oberbürgermeisters durchgeführt werden.

2. Wer ist in Stuttgart wahlberechtigt?

Wahlberechtigt und wählbar sind alle, die am Wahltag in Stuttgart das **Bürgerrecht** nach §12 Abs.1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) besitzen und **Wohnsitzlose**, die sich seit mindestens drei Monaten in gewöhnlich in Stuttgart aufhalten, die

- Deutsche im Sinne von Artikel 116 Grundgesetz sind oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedsstaats der Europäischen Union besitzen (Unionsbürger/-innen),
- am Wahltag 16 Jahre alt sind,
- ihre (Haupt-)**Wohnung** seit mindestens drei Monaten in Stuttgart haben (Ausnahmeregelung für Rückkehrer/-innen, die durch Wegzug aus Stuttgart ihr Bürgerrecht verloren haben, aber vor Ablauf von drei Jahren wieder nach Stuttgart zugezogen sind).
- Bürgermeister/-innen und Beigeordnete erwerben das Bürgerrecht mit ihrem Amtsantritt.

3. Wer kann sich als Oberbürgermeister/-in bewerben?

Nach § 46 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GemO) können ...

- Deutsche und Unionsbürger/-innen,
- die vor der Zulassung der Bewerbungen in der Bundesrepublik Deutschland wohnen,
- am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- und die Gewähr bieten, dass sie jederzeit für die freiheitliche und demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintreten ...
 - zum Oberbürgermeister / zur Oberbürgermeisterin gewählt werden.

Die Bewerber/-innen **müssen somit nicht Bürger/-innen der Gemeinde sein**. Nicht wählbar sind Bewerber/-innen, bei denen einer der Gründe vorliegt, die nach § 28 Abs. 2 GemO zum Ausschluss von der Wählbarkeit führen.

4. Wie läuft das formale Bewerbungsverfahren ab?

Formlose schriftliche **Bewerbungen** zur Oberbürgermeisterwahl sind nach § 10 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes (KomWG) erst **am Tag nach Erscheinen der Stellenausschreibung** zulässig.

Falls bei der Wahl keine Bewerberin / kein Bewerber die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen erhält, findet frühestens am zweiten und spätestens am vierten Sonntag nach der Wahl eine **Stichwahl** zwischen den zwei Personen statt, die bei der ersten Wahl die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben; bei gleichen Stimmenzahlen entscheidet das Los. Eine Rücknahme der Bewerbung nach der ersten Wahl ist nicht möglich.

Bis zum Ende der Bewerbungsfrist muss jeder Bewerber / jede Bewerberin **folgende Unterlagen** einreichen:

- **250 Unterstützungsunterschriften** von Stuttgarter Wahlberechtigten (§ 10 Abs. 3 KomWG),
- eine Wählbarkeitsbescheinigung,
- eine eidesstattliche Versicherung, dass der Bewerber / die Bewerberin nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist,
- bei Unionsbürger/-innen zusätzlich eine eidesstattliche Versicherung, dass sie die Staatsangehörigkeit ihres Herkunftsmitgliedsstaats besitzen und dort ihre Wählbarkeit nicht verloren haben (§10 Abs. 4 KomWG).

5. Wer steht in welcher Reihenfolge auf dem Stimmzettel?

Der **Gemeindewahlausschuss entscheidet** in öffentlichen Sitzung über die Zulassung der Bewerber/-innen. Die dabei festgelegte Reihenfolge auf dem Stimmzettel richtet sich nach dem **Eingang der Bewerbungen**.

Alle Bewerbungen, die am ersten Tag der Einreichungsfrist vor 7:30 Uhr eingehen, gelten nach den Regelungen des Kommunalwahlrechts als gleichzeitig eingegangen. Über deren Reihenfolge entscheidet das Los.

•